

**Forsttagsatzungskommission
für die Gemeinde**

Innsbruck

DI Andreas Wildauer

Maria-Theresien-Straße 18
6020 Innsbruck

Telefon: +43 512 5360 7180

E-Mail: post.wald.natur@innsbruck.gv.at

VERORDNUNG

Die Forsttagsatzungskommission für die Gemeinde Innsbruck hat in der Sitzung vom 11.03.2020 gemäß § 39 und § 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF hinsichtlich der Waldweide mit Schafen nachstehende Verordnung beschlossen:

1. Die Waldweide mit Schafen darf nur mit den angemeldeten Tieren und nur in nachstehenden Waldorten an den festgelegten Weidezeiten ausgeübt werden:

Aufsichtsperson	Weideort	Weidezeiten
Praxmarer Peter	Agm Hötting	01.04.2020 - 31.10.2020
Scherb Manfred	Arzl/Mühlau	01.04.2020 - 31.10.2020

Für das Weidegebiet Hötting:

1. Als Aufsichtsperson wurde seitens der Auftreiber Hr. Praxmarer Peter namhaft gemacht. Alle Auftreiber sind verpflichtet, dem Hirten die Schafe unter Nennung der Ohrmarken an der vereinbarten Stelle zur Weideaufsicht persönlich zu übergeben.
2. Verordnungen gem §§ 39 und 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF
 - i. Weideplätze
Aspach im Bereich vorhandener Reinweideflächen als erster Weideort nach Auftrieb mit Ausnahme der Waldbrandfläche Sperber, welche von der Beweidung ausgenommen ist.
Schneekar, Oberer Brandjochboden bis Brandjochkreuz,
Gebiet Kluppensteig/ Schaferhütte/ Braunegg
Weiten Berg nördlich des oberen Steiges
Die Weide darf nur außerhalb der Waldflächen mit Ausnahme bei Schneeflucht, im unbedingt notwendigen Ausmaß, erfolgen.
 - ii. Weidezeiten
Laut Tiroler Waldordnung vom 1.4. – 31.10. des jeweiligen Jahres ab einer ausreichenden Futterausstattung in den Weideflächen oberhalb der Waldgrenze
 - iii. Auf - und Durchtriebswege
 1. Anlieferung Verbindungsweg Bereich Junger Lehner – den Jungen Lehner bergwärts bis zum Achselsteig – weiter zur Schaferhütte
 2. Umkehrplatz Bärfallweg – Rauschbrunnen – Tannenleger – Aspach - Schneekar

3. Sonstiges
Die Ziegen werden über die gesamte Weidezeit vom Auftreiber selbst bis zum Abtrieb ca. Mitte Oktober beaufsichtigt.
Die Schafe werden ab dem Auftrieb bis zur Schafscheid am ersten Wochenende im September von der zu meldenden Aufsichtsperson beaufsichtigt. Die Behirtung endet am 15.09.2020.
Nach der Schafscheid und dem Scheren werden wieder 80 – 100 Stk. ins Weidegebiet entlassen vorausgesetzt einer Meldung der Aufsichtsperson für die Nachweidezeiten bis zum endgültigen Abtrieb aller Tiere zum obigen Datum – siehe Punkt 1.

Sämtliche aufgetriebenen Tiere (Schafe und Ziegen) müssen mit dem Bergmark der Gemeinde Hötting (blau) und dem Mark des Viehhalters gekennzeichnet werden.

Die auftreibenden Schafhalter haben dem Amt für Wald und Natur für alle aufgetriebenen Schafe das vorgeschriebene Räudebad oder eine entsprechende Impfung mit einer tierärztlichen Bestätigung nachzuweisen.
Es darf nur Vieh welches gem. Urkunde auf Hofstellen in Innsbruck überwintert wurde, aufgetrieben werden. Jedes Tier hat gem. den gültigen rechtlichen Bestimmungen eine Ohrmarke zu tragen und ist dem Hirten mit Nummer vom Tierhalter zu melden. Der Auftrieb von Tieren aus tierseuchenrechtlich gesperrten Betrieben ist untersagt.
Jeder zusätzliche Auftrieb während der Alpsaison ist vorab dem Amt für Wald und Natur zu melden und hat im Beisein des Hirten zu erfolgen.

Unter Einhaltung der genannten Bedingungen wird der Auftrieb der in der beigefügten Verzeichnis *und in der Spalte bewilligt eingetragenen Schafe und Ziegen bewilligt.*

Für das Weidegebiet Arzl/Mühlau

4. Name, Alter und Wohnort der Aufsichtsperson gem § 43 Tiroler Waldordnung 2005 idgF
Lt. Pachtvertrag muss der Hirte vom Pächter der Bodenstein Alm gestellt werden.
Alle Auftreiber sind verpflichtet dem Hirten bzw. dessen Stellvertreter unter Nennung der Ohrmarken an den vorab vereinbarten Stellen zur Weideaufsicht persönlich zu übergeben.
5. Verordnungen gem §§ 39 und 40 Tiroler Waldordnung 2005 idgF
- i. Weideplätze
Den Weiten Berg in der KG Mühlau und Arzl bis zur KG-Grenze Arzl/Rum, nördlich der geschlossenen Linie des Latschengürtels.
Weiters in den Lawingassen des Penzen-, Ochsen- und Almlehners nördlich des Lackenweges in der Vor- und Nachweidezeit.
 - ii. Weidezeiten
Laut Tiroler Waldordnung vom 01.04. – 31.10. des jeweiligen Jahres.
Laut Regulierungsurkunde dürfen die Ziegen nur bei Tag und mit ständigem Hirten die Weide ausüben.
 - iii. Auf - und Durchtriebswege
 1. Südlichster Auslassort durch Anlieferung ist der Lackenweg, wo der Penzen-, Ochsen- oder Almlehner den Weg kreuzt. Von dort den jeweiligen Lehner bergauf bis ins Weidegebiet.
 2. Durch Anlieferung zur Bodenstein Alm ins Weidegebiet.
 3. Den Schafhaltern, die nicht ihre Tiere mittels Fahrzeug zum Lackenweg transportieren ist es gestattet, ihre Schafe mit Begleitung eines Hirten/Schafhalters an einem festgelegten Tag auf kürzestem und direktem Weg vom Arzler Schießstand bis zum Lackenweg gemeinsam aufzutreiben.

6. Sonstiges

Sämtliche aufgetriebenen Tiere (Schafe u. Ziegen) müssen mit dem Bergmark der Gemeinde Arzl (rot) und dem Mark des Viehhalters gemäß Meldeliste gekennzeichnet werden.
Die auftreibenden Schafhalter haben unaufgefordert dem Amt für Wald und Natur für alle aufgetriebenen Schafe das vorgeschriebene Räudebad oder eine entsprechende Impfung mit einer tierärztlichen Bestätigung nachzuweisen.
Jeder zusätzliche Auftrieb während der Alpsaison ist dem Amt für Wald und Natur zu melden und hat im Beisein des Hirten zu erfolgen.

Unter Einhaltung der genannten Bedingungen wird der Auftriebe der angemeldeten Schafe bewilligt.

Innsbruck, am 11.03.2020

Der Vorsitzende
der Forsttagsatzungskommission
DI Andreas Wildauer



Dieses Schriftstück wurde gemäß §25 Abs.1 Tiroler Waldordnung 2005 kundgemacht.

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Bürgermeister



Georg Willi